

# RS Vwgh 1990/1/24 89/02/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §18 Abs4;

KFG 1967 §103 Abs2;

## Rechtssatz

Der Eintritt von Rechtswirkungen auf Grund einer Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG setzt voraus, daß die Aufforderung der Bestimmung des § 18 Abs 4 AVG entspricht. Weist die Urschrift der Aufforderung eine "DVR"-Zahl auf, so ergibt sich daraus, daß die Ausfertigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt wurde, sodaß sie gem § 18 Abs 4 letzter Satz AVG weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedarf (Hinweis E 23.9.1988, 88/02/0006).

## Schlagworte

Unterschrift Beglaubigung der Kanzlei Ausfertigung mittels EDV

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020113.X04

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>